

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld in öffentlicher Sitzung am 19.12.2024 die örtlichen Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße Ost“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.12.2024.

§ 2

Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

Der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.12.2024.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Simmersfeld, 13.01.2025

Jochen Stoll, Bürgermeister